

ASYL-News**Oktober 2016****Liebe Leserinnen und Leser**

Mit diesen ersten ASYL-News kommen wir einem Bedürfnis der Gemeinden nach besserer Information zum Asylwesen nach. Künftig werden wir Sie auf diesem Weg quartalsweise mit Aktualitäten und Neuigkeiten aus dem Asylbereich im Kanton Uri informieren.

Mir ist es ein grosses Anliegen, dass wir gemeinsam die uns vom Bund übertragenen Aufgaben in einem von allen Beteiligten (Kanton, SRK und Gemeinden) mitgetragenen Rahmen lösen können.

In diesem Sinn freue ich mich auf Ihre Unterstützung aber auch auf Rückmeldungen und Anregungen zu unseren ASYL-News.

*Barbara Bär, Regierungsrätin
Landesstatthalter*

Was sind Flüchtlinge?

«Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen». (Art. 3 Asylgesetz)

Allgemeines

Der Bund weist dem Kanton Uri 0,6 Prozent aller Personen zu, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen.

Gemäss Artikel 8 des Reglements zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz ist die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion die zuständige Sozialhilfebehörde im Sinne von Artikel 80 des Asylgesetzes. Sie gewährleistet die Sozialhilfe für Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz im Kanton Uri aufhalten. Sie weist den Asylsuchenden, die dem Kanton Uri zugewiesen sind, einen Aufenthaltsort zu. Sie kann diesen eine Unterkunft zuweisen oder kollektiv unterbringen.

Nach Artikel 80 Absatz 1 des Asylgesetzes sind die Kantone ermächtigt, zur Gewährung der Sozialhilfe für Asylsuchende zugelassene Hilfswerke beizuziehen. Der Kanton Uri hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem der Kanton mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) eine Programmvereinbarung abgeschlossen hat.

Personen im Asylbereich

Asylsuchende (Ausweis N)

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber nicht durchgeführt werden kann. Dies ist in folgenden drei Gründen der Fall. Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist:

- nicht möglich (z. B. Pass nicht vorhanden);
- nicht zulässig (z. B. Verstoss gegen das internationale Recht) oder
- nicht zumutbar (z. B. ungenügende medizinische Versorgung im Heimatstaat).

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)

Jeder Flüchtling, dem Asyl gewährt wird, erhält eine Aufenthaltsbewilligung. Als Flüchtling anerkannt werden Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt waren oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Es wird berücksichtigt, dass Frauen spezifische Fluchtgründe haben können.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, die die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.

Personen mit Nothilfe

Personen:

- mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid;
- mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid;
- bei denen die vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde.

Zuständigkeiten

Im Kanton Uri ist bis zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung C der Kanton für die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Erst mit Erhalt der Niederlassungsbewilligung C fallen die Verantwortung und Finanzierung in die Zuständigkeit der Gemeinden.

In die Zuständigkeit der Gemeinden fallen Personen mit einem Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid (NEE) oder Personen mit einem Asyl- und Wegweisungsentscheid und Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde.

Aufgaben des SRK

Das SRK hat die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sicherzustellen. Dies beinhaltet die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe, die Unterbringung, den Zugang zur Gesundheitsversorgung, die Rückkehrberatung sowie die Administration.

Finanzierung

Der Bund gilt den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug des Asylgesetzes mit einer monatlichen Pauschale ab. Er unterscheidet bei seinen Pauschalen nach Personen aus dem Asylbereich und Personen aus dem Flüchtlingsbereich. Für Personen mit Status N wird die Pauschale für die Dauer des Asylverfahrens ausbezahlt, für Personen aus dem Flüchtlingsbereich für längstens fünf Jahre seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs, für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (beide Status F) für längstens 7 Jahre seit der Einreise.

Diese Pauschalen von rund 1'430 Franken beinhalten die Kosten für die Krankenkasse, die Miete, Sozialhilfe und den Betreuungsaufwand, solange die Personen fürsorgeabhängig sind. Zusätzlich erhält der Kanton eine Basispauschale für die Betreuung und eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand (40 % davon geht an die Abteilung Migration, 10 % an die Kantonspolizei).

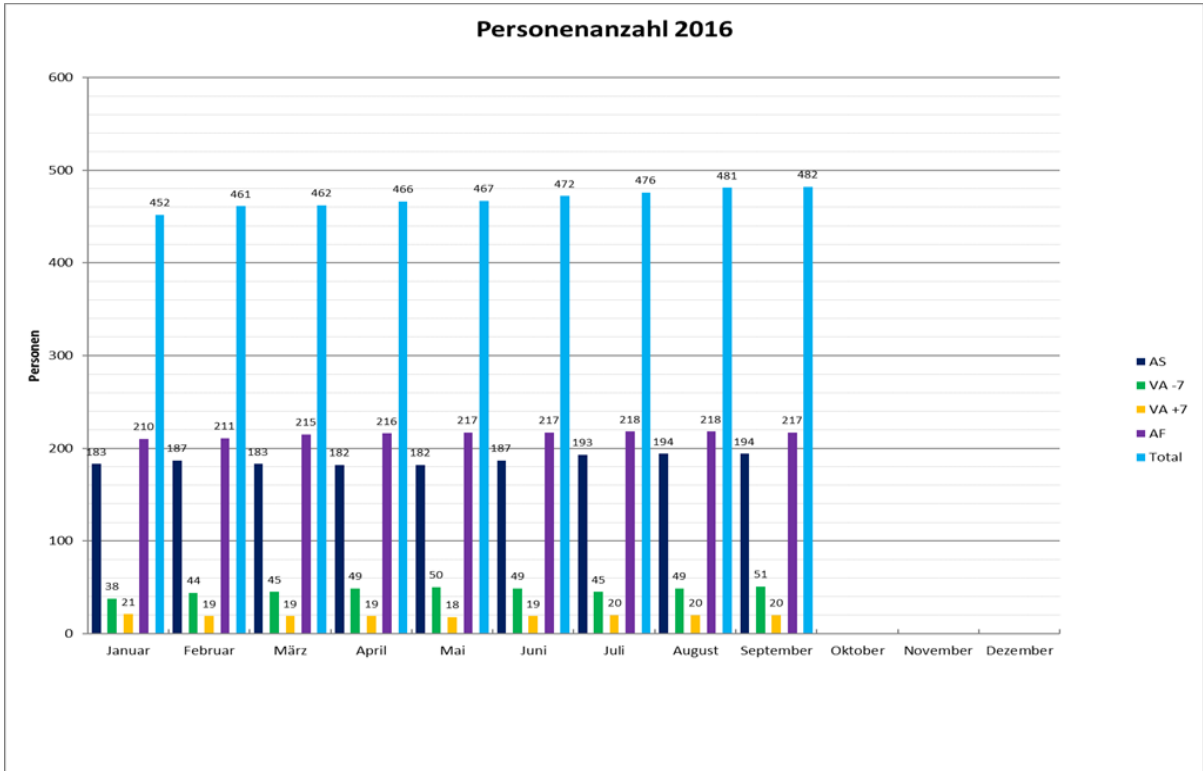
Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene wird eine einmalige Integrationspauschale von rund 6'000 Franken für die sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration ausgerichtet. Für abgewiesene Asylsuchende wird vom Bund eine einmalige Nothilfepauschale von rund 6'000 Franken ausbezahlt.

Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene erhalten pro Tag 11.50 Franken. Damit müssen sie für sämtliche Lebenshaltungskosten wie Nahrung, Körperpflege, Kleidung, Hausrat, Haushaltsführung, Unterhaltung usw. aufkommen.

Der Gesamtaufwand für das Asylwesen betrug im Jahr 2015 5'452'673 Franken. Die Nettokosten für den Kanton betragen im Jahr 2015 238'270 Franken.

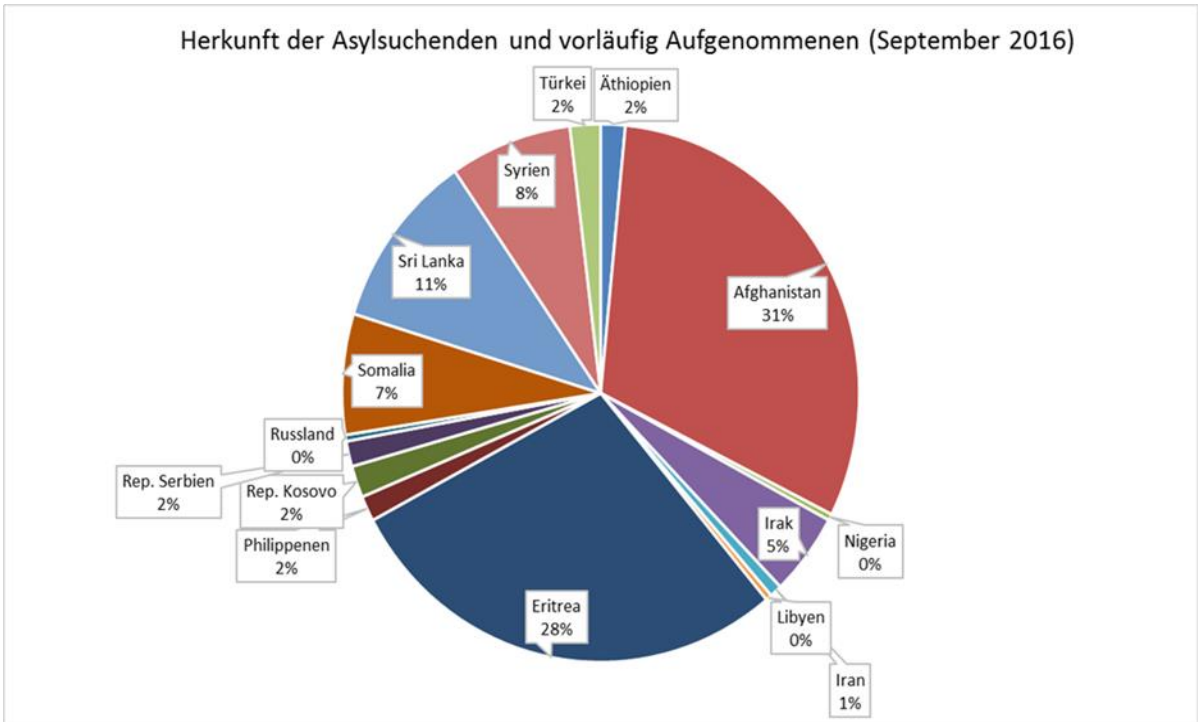
Statistische Angaben

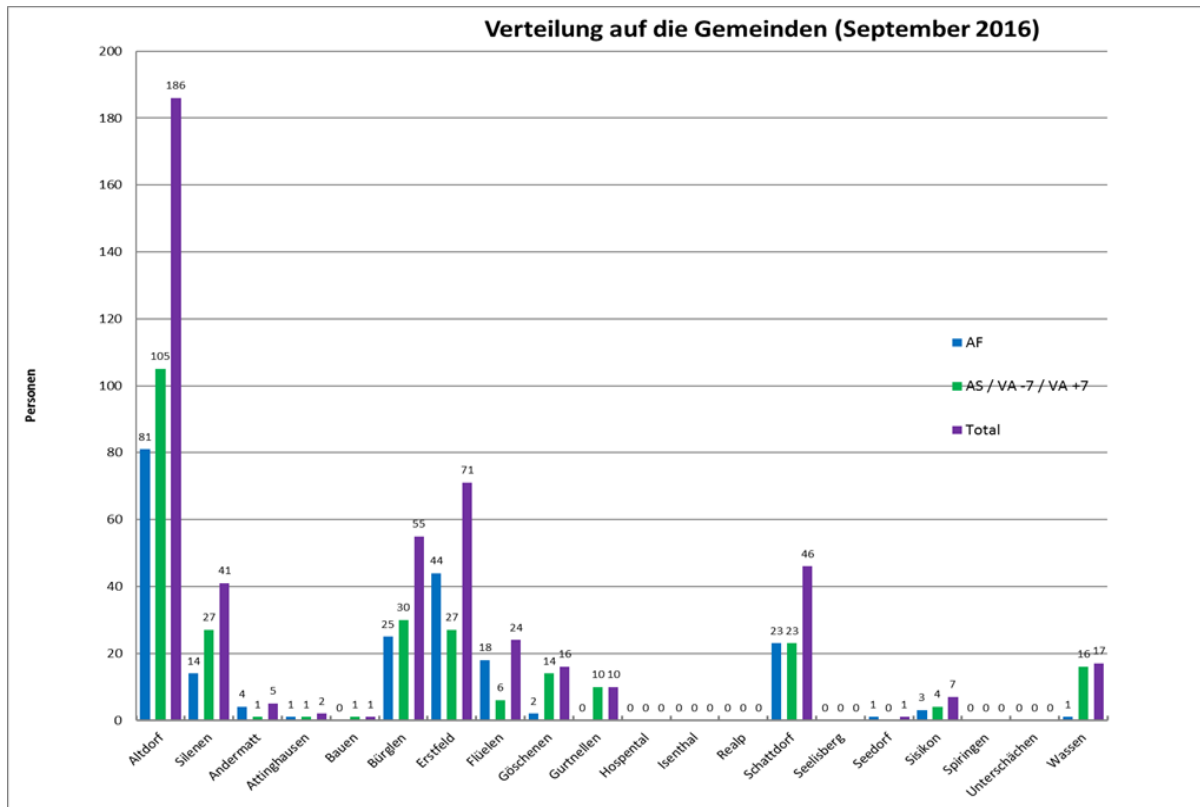
Seit dem Jahr 2011 haben die Personen im Asylbereich stetig zugenommen. Waren im 2011 noch 236 Personen im Kanton Uri, so ist diese Zahl bis Ende 2014 auf 287 angestiegen und hat sich mit 450 Personen per 31.12.2015 fast verdoppelt. In den nachfolgenden Grafiken sehen Sie die aktuellen Zahlen.



Abkürzungsverzeichnis:

- | | |
|-------|---|
| AS | Asylsuchende |
| VA -7 | Vorläufig Aufgenommene, die weniger als 7 Jahre hier sind |
| VA +7 | Vorläufig Aufgenommene, die länger als 7 Jahre hier sind |
| AN/FL | Anerkannte Flüchtlinge |





Kinder

Kinder mit Status Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene sind aktuell 50. Davon sind 20 Kinder schulpflichtig. Kinder mit einer Anerkennung sind aktuell deren 64. Davon sind 31 Kinder schulpflichtig.

Zahlen Abteilung Migration per 30.09.2016 (01.01.2016 bis 30.09.2016)

Was/Bewegungen	Zahlen	Bemerkungen
Zuweisung Kt. UR	92	Kt. UR, 0,5 %; Kompensationsmodell 2016, 0,6 %
Regelung (VA/FL)*	19	
Weggang**	39	

* Regelung: Entscheidung SEM, Erteilung Vorläufige Aufnahme (Ausweis F) oder Anerkannter Flüchtling (Ausweis B)

** Weggang (Ausreise/Untertauchen/Ausschaffung)

Bildung

Das Recht des Kindes auf Schulbildung ist in der Bundesverfassung festgehalten und steht somit über den anderen geltenden Rechten des Asyl-, Migrations- und Integrationsbereiches. Das Obligatorium des Besuches der Volksschule gilt somit für alle Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.

Darunter sind auch minderjährige Asylsuchende, Kinder von Asylsuchenden und Kinder von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus oder der Nationalität wird die Schulpflicht mit dem Aufenthaltsort begründet. Alle Kinder im schulpflichtigen Alter werden eingeschult und erhalten die nötigen Unterstützungs- und Fördermassnahmen.

Im Kanton Uri werden aufgrund der gegenwärtigen Zahlen keine separaten Aufnahmeklassen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche von Asylsuchenden geführt. Steigt die Zahl der schulpflichtigen Flüchtlingskinder in kurzer Zeit stark an, können diese nicht mehr einfach im Regelbetrieb beschult werden. Im Konzept «Aufnahmeklassen für Flüchtlingskinder in der Volksschule» (Notfallszenarium - Konzept Fassung 5. April 2016) wird vorgeschlagen, in diesem Fall zeitlich befristet eine oder mehrere kantonale so genannte Aufnahmeklassen zu bilden. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben je nach individuellem Lernstand zwischen einem halben und ganzen Jahr in der Aufnahmeklasse. Danach wechseln sie in den Regelbetrieb der Schule ihres Wohnortes.

Aufnahmeklassen werden für Flüchtlingskinder eingerichtet. In der Regel werden diese an Orten mit einem Asylzentrum geführt. Die Klassen dienen dazu, die Kinder gezielt auf den Übertritt in die Volksschule vorzubereiten. Ziel muss sein, die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler möglichst schnell in die Klassen der Volksschule zu integrieren.

Mit den bisherigen Zahlen von Flüchtlingskindern konnten die Schulen die Integration vor Ort durch Anbieten von Intensiv- und Stützunterricht sicherstellen.

Prognosen Bund

Gemäss Lageupdate vom 18.10.2016 des Staatssekretariates für Migration gilt als wahrscheinlichstes Szenario, dass mit einem Total von rund 30'000 (+/- 3000) Asylgesuchen im Jahr 2016 zu rechnen ist. Der Bund hält jedoch auch Entwicklungen mit mehr als 33'000 Asylgesuchen für denkbar. Die operative Planung legt das SEM darum auf 35'000 neu eingereichte Asylgesuche im laufenden Jahr aus.

Der mittelfristige Ausblick (1 bis 3 Monate) des Bundes sieht Folgendes vor:

Je nach den Witterungsbedingungen im zentralen Mittelmeer kann die Zahl der Asylgesuche auch im Oktober noch hoch bleiben. Spätestens ab November ist mit einem deutlichen Rückgang der Asylgesuche zu rechnen. Sollte sich der Rückstau in Norditalien ganz oder zu einem grossen Teil in Richtung Schweiz auflösen, so ist es möglich, dass die Zahl der Asylgesuche innerhalb kurzer Zeit deutlich ansteigt und in einem Monat Werte von über 4'000 Gesuchen erreicht. In den Wintermonaten dürfte die Zahl der Asylgesuche in einem Bereich von deutlich unter 2'000 Gesuchen pro Monat liegen. Es bleibt jedoch möglich, dass es plötzlich zu Weiterwanderungen aus Italien oder Deutschland kommt.

Ansprechstellen für Anliegen der Gemeinden

Für Fragen zum Asylwesen im Kanton Uri stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Gesamtorganisation	Amt für Soziales Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 21 52 werner.danioth@ur.ch
Betreuung und Unterbringung	Schweizerisches Rotes Kreuz Gurtenmundstrasse 33 6460 Altdorf Telefon 041 874 09 81 kurt.strehler@redcross.ch
Schule	Amt für Volksschulen Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 20 66 eveline.luond@ur.ch
Aufenthalt und Vollzug	Amt für Arbeit und Migration Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 27 05 patrik.zwyssig@ur.ch

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Telefon 041 875 21 51
ds.gsud@ur.ch